

Die Vertretung des Staates nach aussen

Gemäss Abs. 2 von Art. 8 der Verfassung ist zur Gültigkeit von Staatsverträgen in der Regel auch die Zustimmung des Landtages und gemäss Art. 66^{bis} der Verfassung allenfalls die Zustimmung des Volkes nötig. "In der Regel" deshalb, da es kaum Staatsverträge gibt, auf die nicht eines der Kriterien von Art. 8 Abs. 2 der Verfassung zutrifft, nachdem Staatsverträge in der Regel zumeist finanzielle Belastungen mit sich bringen oder Rechte von Landesangehörigen schmälern (wenn sie auch andererseits in der Regel den Landesangehörigen wieder zusätzliche Rechte verschaffen). Um Diskussionen darüber zu vermeiden, ob es sich jeweils um einen der Zustimmung des Landtages bedürftigen Staatsvertrag gehandelt habe oder nicht, wird heute praktisch jeder Staatsvertrag dem Landtag zur Zustimmung unterbreitet.

Seit dem 4. April 1992 besteht zudem die Möglichkeit, gegen einen zustimmenden Landtagsbeschluss gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verfassung das Referendum zu ergreifen und zwar unter den Voraussetzungen eines Verfassungsreferendums. Ebenso kann der Landtag selbst seine Zustimmung zu einem Staatsvertrag der Volksabstimmung unterstellen (Art. 66^{bis} LV).

Eine Ratifikation eines Staatsvertrages durch den Landesfürsten mit Gegenzeichnung des Regierungschefs darf somit erst erfolgen, wenn der Landtag seine Zustimmung zu dem Vertrag erteilt hat und die Referendumsfrist abgelaufen ist oder in einer Volksabstimmung auch seitens des Volkes die Zustimmung erteilt wurde.

Der Landtag kann übrigens im Gegensatz zu einem Gesetzes- oder Finanzbeschluss bei der Zustimmung zu einem Staatsvertrag keine Dringlicherklärung vornehmen, sodass Staatsverträge immer dem Referendum offenstehen.

Zu beachten ist dabei, dass Landtag und Volk den Inhalt von Staatsverträgen nur akzeptieren oder ablehnen, nicht aber abändern können. Allerdings könnte der Landtag gemäss Art. 19 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens seine Zustimmung von Vorbehalten abhängig machen, die dann im Rahmen der Ratifikation gegenüber dem oder den Vertragspartnern als formeller Vorbehalt Liechtensteins anzubringen wären, falls der Vertrag einen solchen Vorbehalt nicht verbietet oder vorsieht, dass nur bestimmte Vorbehalte, zu denen dieser Vorbehalt nicht gehört, gemacht werden dürfen, sowie unter der Voraussetzung, dass der gemachte Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Vertrages nicht unvereinbar ist. Auch wenn ein solcher Vorbehalt zulässig ist, ändert dieser